

Statuten



FC Bethlehem

Gründung 1964
Neuaufgabe 2005

Ersetzt die Ausgabe vom 24. Juni 1994
Diese Statuten sind allgemein in der männlichen Schreibweise gestaltet.
Sie gelten in jedem Fall auch für die Frauen.

Inhaltverzeichnis Statuten

- 1 Name und Zweck**
- 2 Mitgliedschaft**
- 3 Organisation des Clubs**
- 4 Verwaltung**
- 5 Spielkommission**
- 6 Rechnungsrevisoren**
- 7 Finanzen**
- 8 Schlussbestimmungen**

1 Name und Zweck

1.1 Der FC Bethlehem, gegründet am 29. Oktober 1964, ist ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern-Bethlehem. Er bezweckt die Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch sportliche Tätigkeit, insbesondere des Fussballsports, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

1.2 Der FC Bethlehem ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und anerkennt seine Statuten, Reglemente und Beschlüsse, sowie diejenigen der FIFA und UEFA als für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

1.3 Der FC Bethlehem ist politisch und konfessionell neutral.

1.4 Die Clubfarben sind grün-weiss.

2 Mitgliedschaft

2.1 Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Treuemitgliedern
- c) Aktivmitgliedern
- d) Senioren / Veteranen
- e) Junioren
- f) Passivmitgliedern
- g) Superveteranen
- h) Donatoren
- i) Kollektivmitgliedern
- j) Untersektionen mit eigenen Statuten

2.2 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein über mehrere Jahre hinaus besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der ordentlichen Hauptversammlung.

Die Ehrenmitglieder sind, alle Rechte geniessend, beitragsfrei.

Bei Vereinsschädigender Tätigkeit kann die Ehrenmitgliedschaft abgesprochen werden.

2.3 Zum Treuemitglied wird ernannt, wer ab Beginn der Stimmberechtigung 25 Jahre Mitglied des Vereins ist. Die Ernennung kann schon früher erfolgen, wenn sich das Mitglied durch administrative Tätigkeit oder auf andere Weise um den Verein besonders verdient gemacht hat. Treuemitglieder haben alle Rechte geniessend, nur den Mindestbetrag Administration zu bezahlen. Sind sie Donator fällt auch dieser weg.

2.4 Als Aktivmitglied kann jede volljährige Person aufgenommen werden. Die Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Sie sind verpflichtet, den obligatorischen Clubanlässen beizuwohnen.

2.5 Seniorenmitglied / Veteranenmitglied ist, wer das durch den SFV festgesetzte Alter erreicht hat.

2.6 Als Juniorenmitglied kann aufgenommen werden, wer das vom SFV festgesetzte Alter erreicht hat. Es ist ab dem 18. Altersjahr stimmberechtigt. Die Aufnahme gesuche aller minderjährigen Spieler müssen von den Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

2.7 Frauen sind beim FC Bethlehem in jeder Beziehung den Männern gleichgestellt

2.8 Als Passivmitglied kann Jedermann dem Club beitreten. Die Passivmitglieder sind stimmberechtigt.

2.9 Superveteranen sind eine Freizeit-Mannschaft aus hauptsächlich früheren Veteranen. Sie sind nicht mehr beim SFV gemeldet (ohne Pässe) und organisieren sich selbständig. Sie geniessen "Gastrecht" beim FC Bethlehem wie alle übrigen Mitglieder.

Superveteranen haben alle Rechte geniessend, nur den Mindestbetrag Administration zu bezahlen. Sind sie Donator fällt auch dieser weg.

2.10 Donatoren sind eine eigene Organisation zur Unterstützung des FC Bethlehem, hauptsächlich im Bereich Sport und Juniorenförderung. Donatoren werden beim FC Bethlehem in der Mitgliederkartei geführt, damit sie mit dem Verein wie alle Mitglieder verbunden sind. Dies sind hauptsächlich das Cluborgan und die Anlässe. Donatoren bezahlen beim FC Bethlehem keine Mitgliederbeiträge. Ausnahme: Ein Donator, der Aktiv, Frauen, Senior oder Veteran spielt, hat den entsprechenden Mitgliederbeitrag zu entrichten.

2.11 Als Kollektivmitglieder können dem FC Bethlehem andere Fussballvereine oder sportliche Organisationen, die nicht dem SFV angeschlossen sind, beitreten. Sie sind nicht stimmberechtigt.

2.12 Dem FC Bethlehem können Untersektionen mit eigenen Statuten angegliedert werden. Der Präsident des Hauptvereins oder dessen Stellvertreter hat an deren Versammlungen Stimmrecht.

2.13 Der Eintritt in den FC Bethlehem steht jeder Person frei. Er schliesst die Verpflichtung in sich, die Statuten des Clubs zu wahren. Jedes Eintrittsgesuch muss schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht an der Hauptversammlung bleibt gewahrt. Vorstands- und Aktivmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Vorstandes nicht gleichzeitig in einem anderen Fussballclub aktiv oder im Vorstand mitwirken.

2.14 Übertritte Aktiv / Passiv oder umgekehrt sind dem Vorstand schriftlich zu melden. Für Junioren, welche das vom SFV bestimmte Höchstalter erreicht haben, erfolgt der Übertritt zu den Aktiven automatisch.

2.15 Eine Kündigung von Aktivmitgliedern kann nur auf Ende Saison und bis spätestens am 31. Juli schriftlich an den Vorstand erfolgen. Kündigungen, welche nach dem 31. Juli beim FC Bethlehem eintreffen, können erst nach der nächsten Saison anerkannt werden. Der Vorstand kann bei den Junioren Ausnahmen bewilligen. Austretende Mitglieder haben die Beiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres zu bezahlen. Es darf keine Austrittsgebühr erhoben werden. Ein Passivmitglied kann den Austritt jederzeit schriftlich erklären, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr gegenüber dem Verein nachgekommen ist. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Kündigung.

2.16 Wer seinen moralischen oder materiellen Pflichten trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, den Statuten, Reglementen, Club- und Vorstandsbeschlüssen zuwiderhandelt, oder wer durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs schadet kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Meldung zum Boykott an den SFV bleibt vorbehalten.

Das Mitglied ist mit der entsprechenden Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand zu Händen der nächsten Hauptversammlung rekurrieren. Die Hauptversammlung entscheidet mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen endgültig. Wer seinen finanziellen Verpflichtungen zum zweiten aufeinander folgenden Mal nicht nachgekommen ist, wird von der Mitgliederliste gestrichen.

3 Organisation des Clubs

3.1 Die Organe des Clubs sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Vereinsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Spielkommission
- e) die Juniorenkommission
- f) die Senioren- Veteranenkommission
- g) die Rechnungsrevisoren

3.2 Das Geschäftsjahr des Clubs läuft vom 1. August bis 31. Juli im Folgejahr.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils am Ende der Saison mit folgenden Traktanden statt:

1. Appell

2. Wahl der Stimmenzähler

3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung

4. Entgegennahme der Jahresberichte:

- a) des Präsidenten
- b) des Finanzchefs
- c) der Rechnungsrevisoren
- d) der Spielkommissionen
- e) des Frauen-Obmann

5. Mutationen

6. Allfällige Revision der Statuten

7. Wahlen:

- a) des Vorstandes
- b) der Rechnungsrevisoren inkl. Suppleant
- c) der Kommissionen

8. Vorlage des Budgets und des Finanzplanes

9. Festsetzung der Jahresbeiträge

10. Anträge der Mitglieder. Diese müssen mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

11. Ehrungen

12. Verschiedenes

Es kann ein Tagespräsident gewählt werden.

3.3 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Sie muss, nach dem die Durchführung beschlossen oder einverlangt wurde, innert 30 Tagen durchgeführt werden.

3.4 Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand je nach Bedürfnis einberufen.

3.5 Das Aufgebot zu Haupt- und Vereinsversammlungen hat mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin zu erfolgen. Dies kann durch Zirkular und/oder Publikation im Cluborgan erfolgen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. In allen Fragen und Fällen entscheidet, sofern die Statuten nicht anderes vorschreiben, das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

3.6 Abstimmungen und Wahlen geschehen offen, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Wer seinen Mitglieder-Beitrag bis zur HV nicht bezahlt hat, ist nicht stimmberechtigt. Es sind alle Stimmberechtigten wählbar.

4 Verwaltung

4.1 Der Vorstand, dem die Leitung des Clubs obliegt, wird an der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Protokollführer / Sekretär
- d) Finanzchef
- e) Mitgliederkassier
- f) Spielkommissionspräsident
- g) Junioren-Obmann
- h) Senioren- bzw. Veteranenobmann, gewählt durch die Senioren/Veteranen
- i) Frauen-Obmann
- j) Propagandachef
- k) Beisitzern

4.2 Es können auch zwei Chargen in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich andern Organen vorbehalten sind. Er ordnet die Besorgung seiner Geschäfte in eigener Kompetenz, erstellt den Finanzplan, arbeitet soweit notwendig Pflichtenhefte aus und ist ermächtigt, einzelne Vorstandsmitglieder oder besondere Ausschüsse mit bestimmten Aufgaben zu betrauen. Notfalls können auch dem Vorstand nicht angehörende Vereinsmitglieder in beratender Funktion beigezogen werden.

4.3 Der Vorstand legt die Regelung der rechtsverbindlichen Unterschrift für den Verein fest. Für den FC Bethlehem zeichnet rechtsverbindlich der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, in Verbindung mit dem Sachbearbeiter. Zur Erledigung gewöhnlicher Korrespondenzen, die den Aufgabenbereich eines Sachbearbeiters fallen, hat der betreffende Ressortchef Unterschriftsberechtigung.

4.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

4.5 Sämtliche Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar, aber nicht verpflichtet, eine Wiederwahl anzunehmen.

4.6 Der Vorstand ist ermächtigt, ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied, ausgenommen des Präsidenten, zu ersetzen. Er erstattet an der nächsten Hauptversammlung Bericht.

4.7 Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

5 Die Spielkommission

5.1 Die Spielkommission (SPIKO) besteht aus dem von der Hauptversammlung gewählten SPIKO-Präsidenten und einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht notwendigerweise dem Vorstand angehören müssen. Die SPIKO konstituiert sich selbst, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Sie organisiert den Spielbetrieb, bestimmt mit den Trainern die Spielkader und erlässt die Aufgebote zum Trainingsbeginn.

5.2 Die Juniorenkommission besteht aus dem von der Hauptversammlung gewählten Junioren-Obmann und einem oder mehreren Mitgliedern analog der SPIKO. Sie betreut die Junioren-Abteilung.

5.3 Die Seniorenkommission besteht aus dem von der Senioren Abteilung gewählten Senioren- bzw. Veteranen- Obmann und einem oder mehreren Mitgliedern analog der SPIKO. Sie betreut die Senioren- und Veteranen-Abteilung

5.4 Die Trainer der Aktiv-Mannschaften werden vom Vorstand gewählt.

5.5 Sämtliche Funktionäre des Clubs sind verpflichtet, über die Verhandlungen des Vorstandes und der Kommissionen Stillschweigen zu bewahren.

6 Die Rechnungsrevisoren

6.1 Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vereinsvorstand nicht angehören. Sie prüfen die Jahresrechnung zu Händen der Hauptversammlung und erstatten dieser schriftlichen Bericht. Die Jahresrechnung muss mindestens von zwei Revisoren geprüft werden. Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. An der nächsten Hauptversammlung rückt der Suppleant als zweiter Revisor nach. Der erste Revisor scheidet turnusgemäss aus. Der zweite Revisor rückt automatisch an die erste Stelle.

7 Finanzen

7.1 Die Höhe der Mitgliederbeiträge(Max.Fr. 500.--) wird jeweils an der Hauptversammlung mit Gültigkeit für eine Saison festgesetzt. Beiträge und Gebühren sind innert30 Tagen nach Rechnungsstellung durch den Mitglieder-Kassier zu bezahlen. Der Vorstand ist ermächtigt, in Härtefällen Beiträge zu ermässigen oder zu erlassen.

7.2 Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter und Trainer sind beitragsfrei.

7.3 Treuemitglieder bezahlen nur den Mindestbetrag für die Administration.

7.4 Neumitglieder haben die Kosten für die Erstellung des Passes selbst zu tragen.

7.5 Der Vorstand hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Spielvorschriften, Reglemente und Weisungen neben der Suspendierung vom Spielbetrieb Bussen auszusprechen.

7.6 Für mutwillige und grobfahrlässige Beschädigung des Vereinsmaterials oder von Eigentum Dritter haftet der Verursacher voll für den Schaden.

7.7 Vom SFV und dessen Unterabteilungen verhängte Bussen wegen unsportlichen Verhaltens oder Nachlässigkeit müssen von den Fehlbaren selbst bezahlt werden.

7.8 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Klage auf Schadenersatz aus unerlaubter Handlung.

Für Unfälle haftet der Club grundsätzlich nicht.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Eine Abänderung, Ergänzung oder Totalrevision der Statuten kann nur anlässlich einer Hauptversammlung (oder a.o.HV) mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn sie als Traktandum angekündigt ist.

8.2 Die Auflösung oder Fusion des Clubs und seiner Unterabteilungen kann nur an einer zu diesem speziellen Zweck einberufenen ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung beantragt werden. Die Auflösung oder die Fusion bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Vereinsvermögen wird im Falle einer Auflösung dem SFV zur Verwahrung übergeben, zu Händen eines allfälligen neu entstehenden Vereins in Bethlehem mit gleichem Zweck. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so ist der SFV ermächtigt, über das Vermögen im Interesse des Sports zu verfügen.

Im Falle einer Fusion dient das Clubvermögen als Startkapital für den neu zu gründenden Verein.

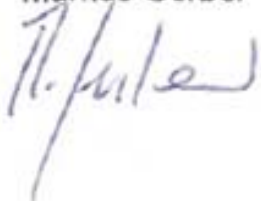
Das Clubvermögen darf auf keinen Fall unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

8.3 Diese geänderten Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 12. August 2005 genehmigt und treten sofort in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SFV. Sie ersetzen alle ihnen widersprechenden Vereinsbeschlüsse, insbesondere die Statuten vom 24. Juni 1994.

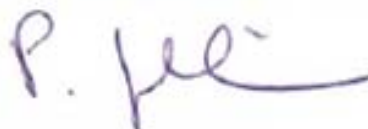
FC Bethlehem
Der Präsident:
Jörg Schüpbach



Der Vizepräsident:
Markus Gerber



Schweizerischer Fussballverband
Der Generalsekretär



29.08.2005